



Ratgeber Todesfall

*Wenn ihr mich sucht,
sucht mich in euren Herzen.
Habe ich dort einen Platz gefunden,
werde ich immer bei euch sein.
(Antoine de Saint-Exupéry)*

Praktisches Vorgehen nach dem Todesfall Eine Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Es wurde eine Zusammenstellung von der Gemeindeverwaltung erarbeitet, die den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten eine Hilfe anbieten soll.

Vermieter	Der Todesfall sollte dem Vermieter gemeldet werden. Gemäss OR Art. 266i können die Erben unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen.
Todesanzeigen / Zeitungen	Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und senden an: - Verwandte und Bekannte - Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Wohnungsvermieter Die Kosten für eine Todesanzeige bei einer Grösse von ca. 120 x 140 mm (belaufen sich in der Aargauer Zeitung auf ca. Fr. 1'000.--).
Pfarrer	Wenden Sie sich für den Abdankungsgottesdienst und die kirchliche Bestattung an das Pfarramt.
Möglichkeiten der Bestattung	Feuerbestattung(Kremation) Die sterblichen Überreste werden eingeäschert und die Asche in einer Urne gesammelt. Diese Urne wird den Angehörigen übergeben und kann auf einem Friedhof beigesetzt oder auch zu Hause aufbewahrt werden. Erdbestattung Die verstorbene Person wird in einem Sarg beerdigt. Es stehen verschiedene Grabarten wie Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab zur Auswahl.
Verfügungssperre	Die erbberechtigten Personen und die Verwalter von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars keine Verfügungen über den Nachlass treffen. Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung gilt die Inventaraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine andere Anordnung der Inventurbehörde.
Steuerrechtliche Inventarisierung	Eine Inventarisierung des Nachlasses erfolgt gestützt auf das kantonale Steuergesetz. Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten.
Öffentliches Inventar	Jede erbberechtigte Person, welche die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, kann beim Bezirksgericht die Aufnahme eines öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf verlangen. Das Begehren muss innerhalb eines Monats nach dem Todesfall gestellt werden.
Ausschlagung des	Mit dem Tod des Erblassers gehen sämtliche Rechte und Pflichten auf die Erben über. Es kann aber niemand gezwungen werden eine Erbschaft

<p>Nachlasses</p>	<p>anzunehmen, weshalb man ein Erbe auch ausschlagen kann (ZGB 560).</p> <p>Die Erbausschlagung ist vor allem ein Thema, wenn der Erblasser Schulden hat. Die Haftung für die Schulden des Verstorbenen kann nämlich für die betroffenen Erben einschneidende Konsequenzen haben, da die Schulden des Erblassers zu ihren Schulden werden. Aber nicht immer ist in einem solchen Fall eine Ausschlagung der Erben erforderlich. Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers nämlich offensichtlich oder sogar amtlich festgestellt, etwa bei vielen offenen Beteiligungen oder beim Vorliegen von diversen Verlustscheinen, so wird die Ausschlagung vermutet (ZGB 566 Abs. 2). In diesem Fall erwerben die Erben die Rechte und Pflichten des Erblassers nur, wenn sie den Nachlass ausdrücklich annehmen.</p> <p>Oft kennen die Erben die finanzielle Situation des Verstorbenen jedoch nicht. Um sich ein genaueres Bild über die Erbschaft machen zu können, ist unter Umständen eine „Auskunftsbescheinigung“ hilfreich. Diese ermöglicht es den Erben Auskünfte bei Banken, Behörden etc. einzuholen. Bleibt die finanzielle Situation undurchsichtig, so kann jeder Erbe die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen. Das öffentliche Inventar.</p> <p>Das Begehren für ein öffentliches Inventar muss innert eines Monats bei der Behörde eingehen. Diese erlässt darauf einen Rechnungsauftrag und listet alle gemeldeten sowie die bekannten Schulden und die Vermögenswerte im Inventar auf. Erst nach Abschluss des Inventars müssen sich die Erben entscheiden, ob sie die Erbschaft ausschlagen oder annehmen wollen. Das öffentliche Inventar ist teuer. Ein entsprechendes Begehren ist daher nicht ratsam, wenn der Nachlass zur Deckung der Kosten nicht ausreicht. Das Notariat verlangt von den Gesuchstellern einen Kostenvorschuss (in der Regel SFr. 4'000.00).</p> <p>Gemäss Art. 566 ZGB haben die gesetzlichen und die eingesetzten Erben eine Frist zur Ausschlagung der Erbschaft von 3 Monaten. Sie beginnt grundsätzlich mit dem Todestag.</p>
<p>Erbteilung</p>	<p>Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad.</p> <p>Von Bundesrechts wegen ist die Vornahme der Teilung – vorbehaltlich der Einsetzung eines Willensvollstreckers durch den Erblasser – Sache der beteiligten Erben.</p> <p>Der Erblasser kann in seiner Verfügung von Todes wegen Vorschriften zur Teilung festlegen. Die Erben können sich einvernehmlich über solche Teilungsvorschriften hinwegsetzen.</p> <p>Können sich die Erben über die Art der Teilung nicht einigen, so hat auf Verlangen eines Erben die zuständige Behörde mitzuwirken (ZGB 609 ff.).</p> <p>In der konkreten Ausgestaltung der Erbteilung sind die Erben gemäss Art. 607 Abs. 2 ZGB grundsätzlich frei. Für den Abschluss der rechtsgeschäftlichen Erbteilung stellt Art. 634 ZGB die zwei gleichwertigen Möglichkeiten der Realteilung und des schriftlichen Teilungsvertrages zur Verfügung.</p>
<p>Testament und Erbverträge</p>	<p>Das Testament ist eine vom Gesetz vorgesehene Verfügungsform, womit eine Person rechtsverbindliche Anordnungen über ihr Vermögen mit Wirkung auf den Todeszeitpunkt trifft. Die Verfügung wird also erst nach ihrem Tod, bzw. nachdem sie für tot erklärt wurde, wirksam. Darin werden häufig Vermögensübergänge geregelt.</p>

	<p>Testament und Ehe- und Erbverträge sind in der Regel beim Bezirksgericht hinterlegt. Sie werden durch Meldung der Gemeinde eröffnet. Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben nach dem Tod gefunden werden und allenfalls als ungültig erachtet werden, sind sofort bei dem Bezirksgericht abzugeben.</p>
Bestellung Erbbescheinigung	<p>Die Erbbescheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, insbesondere wenn es um Vermögen oder Grundeigentum geht. Zuständig zur Ausstellung einer Erbbescheinigung ist das Gerichtspräsidium am letzten Wohnort des Verstorbenen.</p>
AHV/IV	<p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA-Zweigstelle oder auf www.sva-ag.ch. Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann. Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.</p>
Rente Unfallversicherung	<p>Wenn der Versicherte an den Folgen eines Unfalles oder einer Berufskrankheit stirbt, haben die Kinder und - unter bestimmten Voraussetzungen - der Überlebende bzw. geschiedene Ehegatte Anspruch auf Hinterlassenenrenten. Witwe, bzw. Witwer erhalten 40%, Vollwaisen 25%, Halbwaisen 15%, zusammen jedoch höchstens 70% des versicherten Verdienstes.</p> <p>Ausserhalb des für die Hinterlassenen festgesetzten Rahmens von 70% stehen rentenberechtigten geschiedenen Ehegatten 20% des versicherten Verdienstes zu, höchstens aber der geschuldete Unterhaltsbeitrag. Ein geschiedener Ehegatte ist rentenberechtigt, d.h. der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, wenn der Verunfallte ihm gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war.</p>
Erwerbstätige Besoldungsnachgenuss	<p>Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Arbeitsverhältnis. Gemäss OR Art. 338 besteht für den Arbeitgeber jedoch die Pflicht, den Lohn für einen Monat nach dem Todestag zu zahlen, wenn der verstorbene Arbeitnehmer einen Ehegatten, minderjährige Kinder oder andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat. Nach fünfjähriger Dienstdauer erhöht sich die Lohnzahlungspflicht auf den Lohn für zwei Monate nach dem Todestag</p>
Versicherungen	<p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist Folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Police(n) beschaffen - Welche Leistungen sind versichert? - Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim Zivilstandsamt des Todesorts) notwendig. <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen

Bank und Post	<p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheins (zu bestellen beim Zivilstandsamt am Todesort) sind die Banken und das Postscheckämter zu benachrichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden. - Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen - Saldobestätigungen per Todestag verlangen - Daueraufträge sistieren
Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	<p>Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbenbescheinigung (beim Bezirksgericht des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen erhältlich).</p>
Strassen- verkehrsamt	<p>Das Auto ist beim zuständigen Strassenverkehrsamt abzumelden, sofern es nicht mehr benötigt wird. Die Autonummer kann weitergeben werden. Auf der Homepage des zuständigen Strassenverkehrsamt finden Sie dazu weitere Informationen sowie die Formulare.</p>